

# Satzung des AMS – Förderkreis für den Nachwuchs – und Breitenmotorsport

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arndt-Motor-Sport – Förderkreis für den Nachwuchs – und Breitenmotorsport“ (AMS e.V.). Im weiteren wird er Verein genannt. Er hat seinen Sitz in 15366 Dahlwitz - Hoppegarten und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein verfolgt weiterhin, die Motorsporttreibenden Verbände, Vereine und deren Funktionäre, Helfer und Interessenten im Raum Berlin – Brandenburg zu unterstützen. Ziel und Aufgabenstellung des Vereins ist, die Förderung der Interessen des Motorsports in allen Disziplinen, speziell in der Förderung des Nachwuchses und des Breitensports wahrzunehmen. Das bedeutet: Talente sichten, ausgesuchte Talente fördern, einrichten von Praktikumsplätze für Jugendliche. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Schulen und Möglichkeiten der aktiven Unterstützung bei Veranstaltungen. Der Verein tritt vorbehaltlos für eine sinnvolle Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes durch den Motorsport ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Betreuung von Wettbewerben, insbesondere Nachwuchswettbewerbe.
- Förderung von regionalen Meisterschaften, und motorsportlichen Veranstaltungen.

## 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## 4. Mitgliedschaft

### Ordentliche Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

### Förderer

Personen, Firmen und Institutionen, die den Motorsport fördern, können Förderer werden, wenn sie einen Antrag stellen.

### Ehrenmitglieder

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann Personen, oder Institutionen, die sich um den gemeinnützigen Motorsport und den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten neben einer einmaligen Aufnahmegebühr, die beim Eintritt zu entrichten ist, einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeiten in einer von der Jahreshauptversammlungen beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist. Das Nichtentrichten des Beitrages führt auf Beschluss zum Ausschluss. Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen, die dem Verein zufließen, müssen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch:

- Kündigung mit einer 3-monatigen Frist zum Jahresende -Tod oder Erlöschen der Geschäftsfähigkeit des Mitgliedes
- Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung beendet werden. Die schriftliche Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

## 5. Organe des Vereins

### 5.1. Mitgliederversammlung

#### 5.1.1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Sie hat im 1.Quartal des neuen Geschäftsjahres stattzufinden und schließt das vorhergehende Geschäftsjahr ab. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Mitteilung kann auch elektronisch per persönlicher Mail erfolgen. Anträge für die Tagesordnung müssen für die Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich vorliegen. Sowohl die Antragsstellung zur Tagesordnung als auch die Bekanntgabe an die Mitglieder kann elektronisch erfolgen. Anträge zur Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und des Haushaltsplans müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit der Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

### Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands.
- Erstellung und Änderung der Beitragsordnung.
- Änderung der Satzung, zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit mindesten 25% der stimmberechtigten Mitglieder und eine 2/3 Mehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.
- Wahl zweier Kassenprüfer.

### Ablauf der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25% jedoch 16 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden mit Ausnahme des Vorstandes die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Über die Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Ersatz. Die Niederschrift soll den Versammlungsverlauf und die Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, jedoch nicht die Begründung.

### 5.1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden des Vereins auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen.

### Tagesordnung

Anträge für die Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich vorliegen. Sie werden von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben. Sowohl die Antragsstellung zur Tagesordnung als auch die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.

## 5.2. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet der verbliebene Rumpfvorstand, ob er nochgeschäftsfähig ist.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus :

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Geschäftsführer
- zwei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf und lässt diesen. Von der Mitgliederversammlung genehmigen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr wird ein Jahresbericht erstellt. Änderungen des genehmigten Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das Nötige zur Aufnahme der Tätigkeit des Vereins zu veranlassen. Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

## 6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung fließen ( z.B. LBM die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Motorsportjugend zu verwenden hat).

## 7. Nichtigkeit einer Satzung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## 8. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 22.09.2003 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.